

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1955

301/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. K r a n z l m a y r, Dr. G s c h n i t z e r, W a l l a
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres,

betreffend Abstellung der verfassungswidrigen Praxis der Polizeibehörden
bei der Handhabung der §§ 2 und 4 des Gesetzes zum Schutze der persön-
lichen Freiheit vom 27. 10. 1862, RGBl. Nr. 87.

-.-.-.-

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem über die Beschwerde des
Dr. Julius Brachetka ergangenen Erkenntnis vom 17. März 1955, G.Zl.

B 201. 203/54 unmißverständlich folgende Feststellungen getroffen:

12

§ 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27.10.1862,
RGBl. Nr. 87, das gemäß Art. 149 B.-VG. als Verfassungsgesetz gilt, gestattet
die Verhaftung einer Person grundsätzlich nur auf Grund eines schriftlichen
mit Gründen versehenen richterlichen Befehles. Eine Abschwächung oder Ein-
schränkung erfährt dieser Grundsatz durch § 4 desselben Gesetzes, wonach
die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt in den vom
Gesetz bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen dürfen. Als eine
solche gesetzliche Ausnahme kommt, soweit es sich um gerichtlich strafbare
Verbrechen oder Vergehen handelt, § 177 StPO. in Betracht, nach der die
vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen
durch Organe der Sicherheitsbehörde in den Fällen des § 175 Z. 2, 3 und 4
StPO., d.h. wegen Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr erfolgen
darf, wenn die vorläufige Einholung eines richterlichen Befehles wegen Ge-
fahr im Verzuge nicht tunlich ist.

Trotz dieser klaren Rechtslage nehmen Polizeibehörden immer wieder
verdächtige Personen ohne richterlichen Befehl in Haft, obwohl keine Gefahr
im Verzuge ist.

Nur ein verschwindend geringer Bruchteil aller dieser Fälle wird zum
Anlaß einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde gemacht. Trotzdem mußte sich
der Verfassungsgerichtshof in der Vergangenheit bereits mit verhältnismäßig
zahlreichen einschlägigen Beschwerden befassen. Offenbar versprechen sich
die Polizeibehörden von der Vornahme von Verhaftungen eine wesentliche Er-
leichterung ihrer Untersuchungstätigkeit.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1955

Nach § 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet, eine von ihnen in Verwahrung genommene Person innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freizulassen oder an die zuständige Behörde, d.h. bei gerichtlich strafbaren Handlungen an den Untersuchungsrichter abzuliefern. Das kann bei der kategorischen, vorbehaltlosen Fassung des Gesetzes nur bedeuten, daß mit Ablauf dieser Frist jedes Verfügungsrecht der Sicherheitsbehörde über eine von ihr in Verwahrung genommene Person aufhört, und hat deshalb die Folge, daß der Häftling nunmehr beim Untersuchungsgericht in Haft zu bleiben hat, solange diese aufrecht-erhalten wird. Ein gegenteiliges Vorgehen der Sicherheitsbehörden würde den Häftling der prozessualen Garantien berauben, die ihm das Gesetz zusichert, und würde die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft zu einer leeren Formalität herabdrücken. Die zwingende Vorschrift des Gesetzes richtet sich daher nicht nur an die Gerichte, sondern auch an die Sicherheitsbehörden und schreibt diesen ein Verhalten vor, mit dem die Verfügung über den Häftling nach Ablauf der 48-stündigen Frist nicht in Einklang zu bringen ist. Die Weiterbehaltung des Beschwerdeführers in polizeilichem Gewahrsam stellt sich daher als eine Verletzung des durch § 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit gewährleisteten Grundrechtes dar.

Die Ablieferung von Polizeihäftlingen an den Untersuchungsrichter mit dem Antrage, sie weiter in ihrem Gewahrsam zu belassen, verstößt somit an und für sich gegen das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Der Wille des Gesetzes geht ganz klar dahin, daß mit der Einleitung der Voruntersuchung deren Gang ausschließlich vom Untersuchungsrichter bestimmt wird. Diese vom Gesetz gewollte Konzentration der Voruntersuchung in der Hand des Untersuchungsrichters schließt es aus, daß neben der gerichtlichen Voruntersuchung und unabhängig von ihr eine polizeiliche Untersuchung geführt wird, die sich nicht auf bestimmte, vor Gericht erteilte Aufträge bezieht.

Daß eine Polizeibehörde trotz Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung die Erhebungen über die bereits angezeigten Fakten ohne bestimmten Auftrag des Gerichtes nach eigenem Ermessen fortführt, bedeutet überdies eine Verletzung des durch Art. 83 Abs. 2 B.-VG. gewährleisteten Rechtes auf den gesetzlichen Richter.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Mai 1955

Der Umstand, daß die Polizeibehörden die nach dem oben erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als eindeutig Verfassungswidrigkeit bezeichnete Praxis einerseits der Verhaftung von Personen ohne richterlichen Befehl, obwohl keine Gefahr im Verzuge ist, und andererseits der Aufrechterhaltung der polizeilichen Haft und selbständigen Fortführung der Untersuchung schon seit langen Jahren handhaben, kann keinesfalls die Beibehaltung dieser Praxis rechtfertigen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, die Polizeibehörden anzuweisen, die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 1955, GZ. B 201. 203/54, als verfassungswidrig bezeichnete Praxis bei der Handhabung der §§ 2 und 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, unverzüglich einzustellen und in Zukunft Verhaftungen ohne richterlichen Befehl nur mehr bei Gefahr im Verzuge anzuordnen, sowie Verhaftete gemäß § 4 dieses Gesetzes binnen 48 Stunden dem Untersuchungsrichter tatsächlich und nicht nur formell abzuliefern, sowie wegen der zur Last gelegten strafbaren Handlungen hernach nur mehr vom Untersuchungsrichter ausdrücklich angeordnete Untersuchungshandlungen durchzuführen?

--- --